# **Amtsblatt**



15/

# für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Lüneburg am 25.06.2010 Nr. 6

#### Inhaltsverzeichnis

	DELCANDITATA OLUMOENI DEGLI ANDICDEIGEGI	ÜNEBUBA
Δ	REKANNTMACHLINGEN DES I ANDKREISES I	UNERURG

Compinde Amt Neuhaus

# B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Haushaltssatzung 2010

Schicinae Amit Neuriaus	Tiddshallssallzung 2010	104
Samtgemeinde Amelinghauser	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Soderstorf	155
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2010	156
Samtgemeinde Gellersen	42. Änderung des Flächennutzungsplanes	157
Samtgemeinde Ostheide	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Honenberg" der Gemeinde Neetze  Bebauungsplan Nr. 10 "Holunderweg" der Gemeinde Neetze  Bebauungsplan Nr. 11 "Wedenkamp" der Gemeinde Neetze  Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung "Milchberg" der Gemeinde Neetze  Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Reinstorf	159 160 161
Samtgemeinde Scharnebeck	Bebauungsplan Nr. 17 "Schulsporthalle Brietlingen" der Gemeinde Brietlingen	164 165

# C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de. Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten. Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 15.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	6.509.900,00 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.406.000,00 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge	17.000,00 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000,00€

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	Der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.771.900,00 €
2.2.	Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.331.300,00 €
2.3.	Der Einzahlungen für Investitionen	1.225.300,00 €
2.4.	Der Auszahlungen für Investitionen	1.741.600,00 €
2.5.	Der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	648.800,00 €
2.6.	Der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.500,00 €

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

•	Der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.616.000,00€
•	Der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.175.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 648.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 17.12.2009 festgesetzt.

Neuhaus, den 15.04.2010 Hublitz Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die Auslegung der Satzung und des Haushaltsplanes erfolgt in der Zeit vom 28.06.2010 bis zum 06.07.2010 während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus.

Bielenberg

### **HAUSHALTSSATZUNG 2010 DER GEMEINDE SODERSTORF** Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

922.700,00 €

in der Einnahme auf

155.700,00€

922.700,00 €

in der Ausgabe auf

155.700,00€

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000,00€

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe b) für Grundstücke

(Grundsteuer A)

350 v. H.

(Grundsteuer B)

340 v. H.

340 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes um bis zu

300,00€

als unerheblich.

Soderstorf, den 31. Mai 2010 Michael Göbel Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 18.06.2010 Aktenzeichen 41.31 - 151420/15 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2010 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der

### Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 06/2010 vom 25.06.2010

Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8) Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 18.06.2010 Zimmer

# Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4.005.800,--  $\in$  in der Ausgabe auf 5.329.200,--  $\in$ 

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.386.000,--  $\in$  in der Ausgabe auf 1.386.000,--  $\in$ 

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.016.200,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Dahlenburg, den 27.05.2010 Dassinger Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V. mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 16.06.2010 unter dem Az. 41.31-15 14 20/40 erteilt worden.

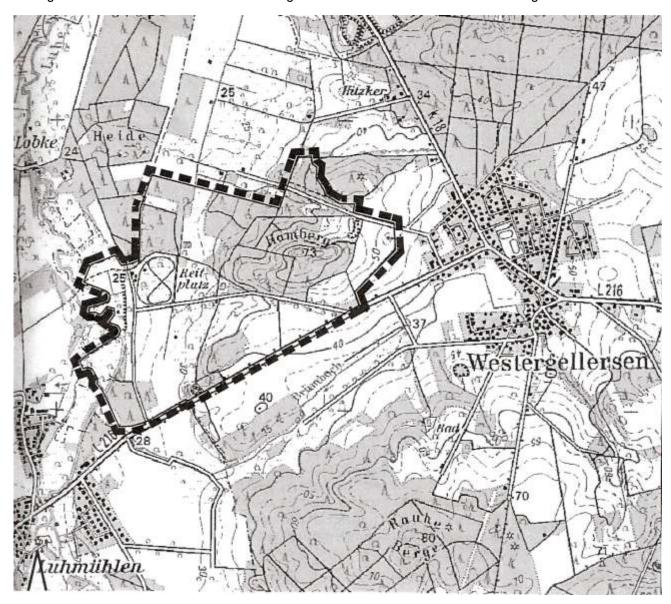
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 28.06. bis 06.07.2010 in der Samtgemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 25.06.2010 Dassinger Samtgemeindebürgermeister

# Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2010 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Bereich der Gemeinde Westergellersen (Westergellerser Heide) betreffend, beschlossen.

Mit Verfügung vom 10.06.2010 (Az. 60 - R10600059/5) hat der Landkreis Lüneburg die Änderung genehmigt. Die Änderungsfläche ist im nachstehenden Planauszug durch eine unterbrochene starke Linie begrenzt.



Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht liegt in Zimmer 15 (Bauverwaltung) im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans wird Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2.414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I, s. 3.316), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, 14.06.2010 Röttgers, Samtgemeindebürgermeister

# Bekanntmachung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Honenberg" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß §13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann im

Büro der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

während der Sprechzeiten

# montags, mittwochs und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

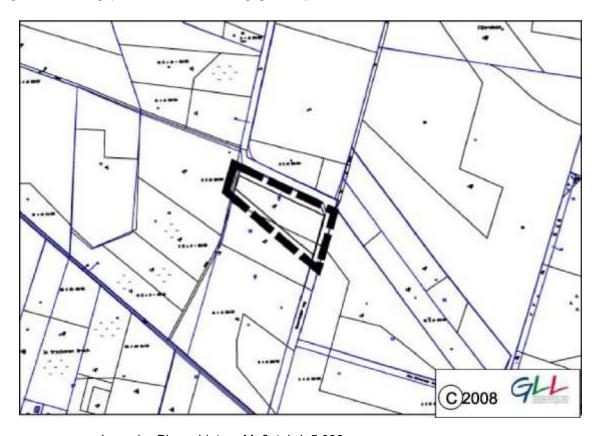
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Honenberg" gegenüber der Gemein-de geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Er-löschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Honenberg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Lage des Plangebietes Maßstab 1: 5.000

Neetze, den 03.06.2010 Hagemann Bürgermeister

# Bekanntmachung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 10 "Holunderweg" als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im

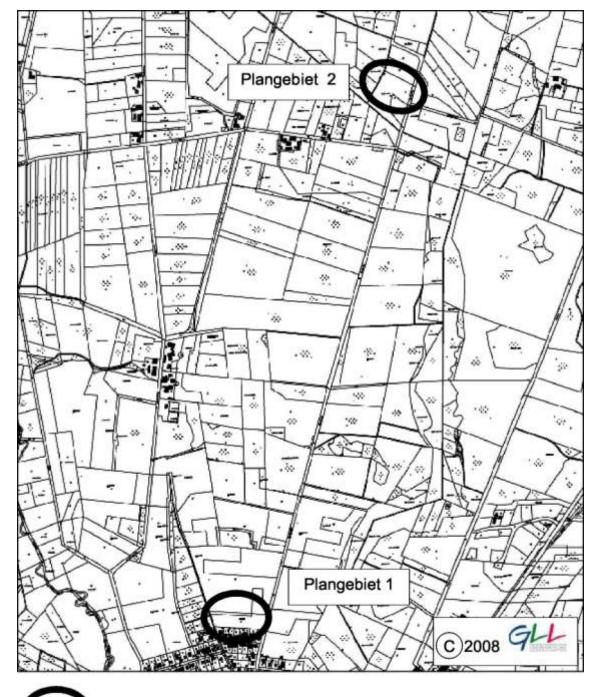
Büro der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

während der Sprechzeiten

montags, mittwochs und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

Lage der Plangebiete

 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

Maßstab 1: 15.000

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Holunderweg" gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

# Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10 "Holunderweg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neetze, den 03.06.2010 Hagemann Bürgermeister

# Bekanntmachung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 11 "Wedenkamp" mit ÖBV als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im

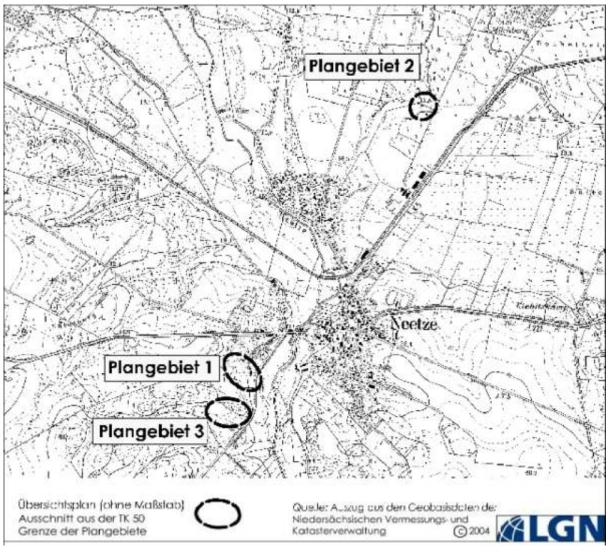
Büro der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

während der Sprechzeiten

montags, mittwochs und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



# Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wedenkamp" mit ÖBV gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 "Wedenkamp" mit ÖBV gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neetze, den 10.06.2010 Hagemann Bürgermeister

# Bekanntmachung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 die **Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung "Milchberg"** als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Ergänzungssatzung mit Begründung kann im

Büro der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

während der Sprechzeiten

montags, mittwochs und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im anliegenden Planausschnitt gekennzeichnet.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

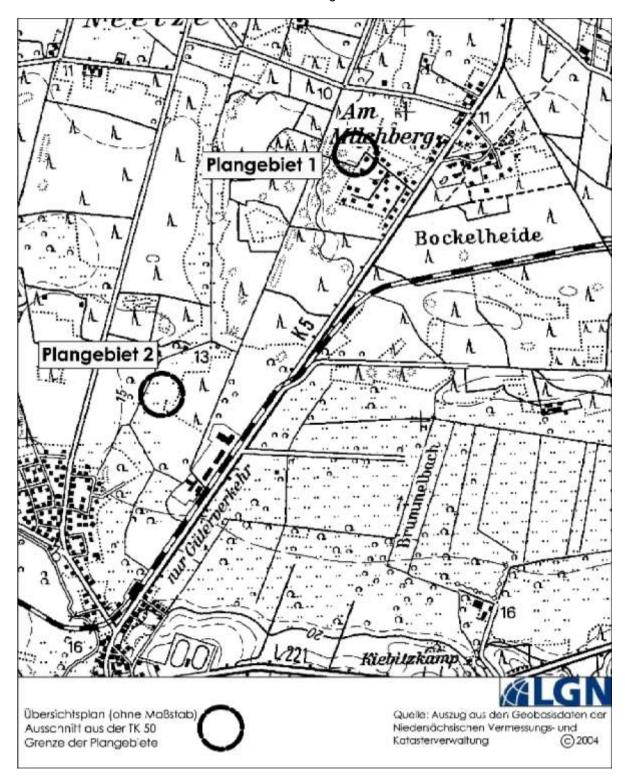
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächen-nutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung "Milchberg" gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung "Milchberg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Neetze, den 03.06.2010 Hagemann Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 29. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

# 1. im Ergebnishaushalt

#### Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 06/2010 vom 25.06.2010

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 670.600,00€ 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 690.800,00€

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 56.300,00€

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 713.900.00 € 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 648.600,00€

2.1 der Einzahlungen für Investitionen 798.700.00 € 2.2 der Auszahlungen für Investitionen 1.743.000.00 €

- 2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit200.000.00 €
- 2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v H. 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H. 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Reinstorf, am 29. März 2010 Sievers

Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 04.05.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 151420/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.02.2009 bis 10.03.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 08.06.2010 Sievers Gemeindedirektor

# Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen

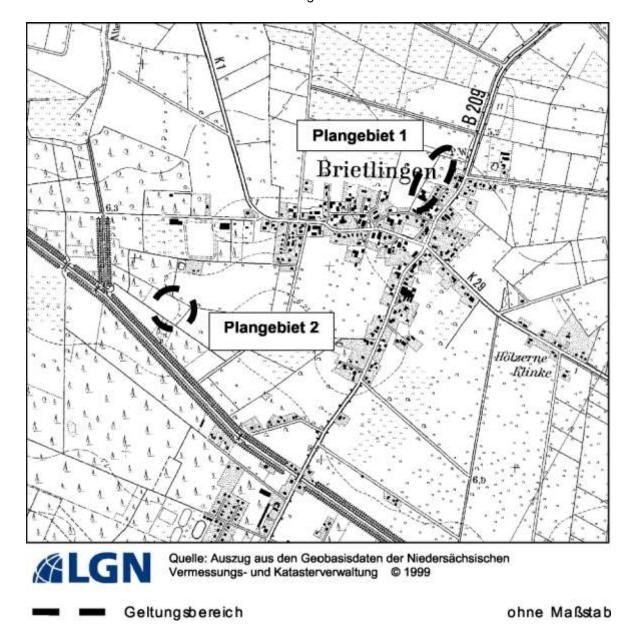
Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 17 "Schulsporthalle Brietlingen" als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen während der Sprechzeiten

#### donnerstags von 17:30 - 19:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Schulsporthalle Brietlingen" ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



# Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Schulsporthalle

Brietlingen" gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

# Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Er-löschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplanes Nr. 17 "Schulsporthalle Brietlingen" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brietlingen, den 18.06.2010 Meyn Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	416.400 Euro 449.600 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen</li></ul>	0 Euro 0 Euro
<ol> <li>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</li> <li>der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li> <li>der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li> </ol>	395.300 Euro 398.400 Euro
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	19.600 Euro 50.000 Euro
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</li></ul>	0 Euro 6.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Lüdersburg, 06.05.2010 Tödter Gemeindedirektor

#### II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( NGO ) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.06.2010 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/96 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Lüdersburg liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis 09.07.2010 zur Einsichtnahme in der

Samtgemeindeverwaltung, in 21379 Scharnebeck, Marktplatz 1 öffentlich aus.

Lüdersburg, 25.06.2010 Tödter Gemeindedirektor

### Öffentliche Bekanntmachung

# I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1956 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

- 1. a) Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Haar gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg vom 27.05.2010 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
  - b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.08.2010

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am 12.07.2010 um 18:30 Uhr im Café Rautenkranz (in der Scheune) Hauptstraße 9, 19273 Darchau

bekanntgegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich im Anschluss an diesen Termin und am 13.,14.,u. 15.07.2010 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Café Rautenkranz (im Saal), Hauptstraße 9, 19273 Darchau die Feldeinteilung von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Landentwicklung Lüneburg erläutern, oder vor Ort anzeigen zu lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zuammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

- 3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
- 4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 12.10.2010 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) einschließlich bei der Flurbereinigungsbehörde Amt für Landentwicklung Lüneburg -zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

#### <u>Gründe:</u>

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die <u>Grenzen</u> der neuen Flurstücke sind <u>in die Örtlichkeit übertragen</u>, <u>durch Grenzzeichen (Holzpflöcke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.</u>

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde am 27.05.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der <u>Beschleunigung des Verfahrens</u> und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die <u>Ausführung des Flurbereinigungsplanes</u> gehen die neuen Grundstücke in das

<u>Eigentum</u> der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe <u>schriftlich</u> oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg, Adolf Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg Widerspruch eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

# II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

#### Gründe:

Die <u>sofortige Vollziehung</u> vorstehender Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Die neue Feldeinteilung verändert die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. Es ist erforderlich einen sofortigen und gleichzeitigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf alle Besitzer zu gewährleisten, damit diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mit den erforderlichen Bodenbearbeitungs- und Bestellungsarbeiten beginnen zu können.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Will

# Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Lüneburg -

# I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1958 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

- 1. a) Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Kaarßen gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg vom 23.06.2010 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
  - b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

# 01. Oktober 2010

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Gasthaus "Goldener Stern" in Laave, Lübtheener Straße 10, zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

Dienstag, den 20.07., Mittwoch, den 21.07. und Donnerstag, den 22.07.2010, jeweils zwischen  $9^{00} - 12^{30}$  und  $14^{00} - 18^{00}$  Uhr.

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen.

Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 03.01.2011 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg -zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

#### Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die <u>Grenzen</u> der neuen Flurstücke sind <u>in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflöcke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.</u>

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde am 23.06.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der <u>Beschleunigung des Verfahrens</u> und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die <u>Ausführung des Flurbereinigungsplanes</u> gehen die neuen Grundstücke in das <u>Eigentum</u> der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich <u>grundbuchmäßig noch verfügt werden.</u> An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Lüneburg, den 23.06.2010 Kriks

II.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

### Gründe:

Die <u>sofortige Vollziehung</u> vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden <u>Bestellung</u> der Ackerflächen und zur <u>Beseitigung von Nachteilen</u>, die durch den <u>Ausbau</u> von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Lüneburg, den 23.06.2010 Kriks